

**Vereinbarung über die Gründung und Ausgestaltung einer
Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit
beschränkter Haftung
(Gesellschaftsvertrag)**

zwischen

der **Agentur für Arbeit Halle**, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit
Selbstverwaltung, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung Frau
Sabine Edner, Schopenhauerstr. 2, 06114 Halle (Saale)
– nachfolgend „**Agentur**“ genannt –

und

der **Stadt Halle (Saale)**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler,
Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)
– nachfolgend „**Stadt**“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gesellschaftszweck
- § 3 Stammkapital und Stammeinlage
- § 4 Geschäftsführung und Vertretung
- § 5 Gesellschafterversammlung
- § 6 Gesellschafterbeschlüsse
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Geschäftsjahr
- § 9 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 10 Finanzplan und Jahresabschluss
- § 11 Rechte auf Einsichtnahme
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Schlussbestimmungen
- § 14 Kosten

Präambel

Das zum 01. Januar 2005 umzusetzende Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, veröffentlicht am 29.12.2003 im BGBl. I Nr. 66/03, sieht die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vor. Zur Umsetzung der einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II haben die Agentur und die Stadt eine Absichtserklärung und Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, welche die vorübergehende Aufgabenverteilung bei der Zusammenarbeit bis zur Gründung einer ARGE nach § 44 b SGB II festlegt. Es ist Ziel und Wille der Parteien die Aufgaben nach dem SGB II gemeinsam auf der Basis vertrauensvoller und kooperativer Zusammenarbeit in einer ARGE zu erfüllen. Dabei wird der Grundsatz angestrebt, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Des Weiteren die individuelle Beschäftigungsfähigkeit nach den Prinzipien des Förderns und Forderns wieder herzustellen oder zu verbessern und die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zur Milderung der finanziellen Folgen von Arbeitslosigkeit zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

Die Agentur und die Stadt (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als „**Gesellschafter**“) sind sich darüber einig, dass die Umsetzung nur in einer gleichberechtigten Partnerschaft Erfolg haben kann. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt folgender Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt den Namen „**ARGE SGB II Halle GmbH**“ (nachfolgend auch bezeichnet als „**ARGE**“)

(2) Die ARGE hat ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale)

§ 2

Gesellschaftszweck

(1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und die Stadt, die der ARGE durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Gesellschaftern auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung übertragen werden.

(2) Weitere Aufgaben können der Gesellschaft durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der Gesellschaft durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu übernehmen.

(2) Die ARGE ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ARGE fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der ARGE beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Von dem Stammkapital übernehmen

a) die Agentur eine Stammeinlage von 12.500,00 €

b) die Stadt eine Stammeinlage von 12.500,00 €.

(3) Die Einlagen sind in Geld zu leisten.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die ARGE hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Gesellschafter können den Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der ARGE mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen. Der Geschäftsführer bewirtschaftet die der ARGE zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der ARGE in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(5) Der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE und übt das Direktionsrecht sowie die Weisungsbefugnis im Sinne des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages innerhalb der ARGE aus. Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.

(6) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 5

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der ARGE statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mindestens zweimal halbjährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftsvertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen und bei Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung unverzüglich. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets einzuberufen, wenn dies im Interesse der ARGE erforderlich ist.
- (3) Die Agentur wird in der Gesellschafterversammlung durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung oder einen von ihm ständig Bevollmächtigten vertreten. Die Stadt wird gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung durch die Oberbürgermeisterin oder einen von ihr ständig Bevollmächtigten vertreten. Bevollmächtigungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber dem Geschäftsführer anzuzeigen.
- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die ARGE gegenüber dem Geschäftsführer.
- (5) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist im Wechsel zunächst die Oberbürgermeisterin der Stadt und nach Ablauf der Amtszeit des von der Agentur vorgeschlagenen Geschäftsführers der Vorsitzende Geschäftsführer der Agentur oder der jeweils von diesen bevollmächtigte ständige Vertreter. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt jeweils der Gesellschafter, der nicht den Geschäftsführer stellt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und zur Beschlussfassung festzulegen.
- (7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls zu erheben.
- (8) Jeder Gesellschafter sowie der Geschäftsführer der ARGE kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen.

(9) Der Geschäftsführer und sein Vertreter haben in der Regel an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der ARGE zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Beschlussfassung kann auch per E-mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren erfolgen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist und kein Gesellschafter widerspricht.

(2) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der Einstimmigkeit.

(3) Die Gesellschafter verfügen für je 100 Euro am Stammkapital über eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegt der Gesellschaftervertreter der Stadt den Weisungen des Oberbürgermeisters.

(4) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Empfang der Abschrift nach § 5 Abs. 6 durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt, soweit gesetzlich möglich.

(5) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie beschließt insbesondere

1. den Finanzplan/Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Qualifikationsplan,
2. den Bezugszeitraum für die Abrechnung der Infrastrukturkosten nach § 11 des Errichtungs- und Aufgabenübertragungsvertrages,
3. die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers und stellvertretenden Geschäftsführers sowie die Entlastung derselben,
4. die Bestellung des Leitungsteams,
5. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung nach § 10 Abs. 3 dieses Vertrages,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
7. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen
8. das Arbeitsmarktprogramm für das jeweils folgende Jahr
9. die Einführung eines Steuerungssystems für die ARGE

(6) Die Gesellschafterversammlung bestellt den Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer auf drei Jahre. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Dem Gesellschafter, der nicht das Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer hat, steht das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Geschäftsführer zu. Die Agentur hat das erste Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer.

(7) Die Gesellschafterversammlung bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mindestens für ein Geschäftsjahr im Voraus die Zielstellungen für das Leistungsprofil der ARGE in Form einer Zielvereinbarung beginnend ab 01.01.2006. In der Übergangszeit des Jahres 2005 stimmen sich die Gesellschafter regelmäßig (vierteljährlich) zu den Zielvorstellungen für das Leistungsprofil der ARGE ab.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung zu den §§ 16 und 17 SGB II, zu grundsätzlichen Strategien und zu modellhaften Herangehensweisen bei der Lösung der Aufgaben der ARGE.

(2) Der Aufsichtsrat setzt sich aus der Oberbürgermeisterin oder einem von ihr schriftlich bevollmächtigten Vertreter der Stadtverwaltung und einem Vertreter der Agentur sowie 4 vom Stadtrat und 4 von der Agentur zu benennenden Vertretern zusammen.

(3) Der Aufsichtsrat wird mindestens halbjährlich von dem Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Der Geschäftsführer der ARGE und sein Vertreter haben in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Mehrheit des Aufsichtsrates.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Gesellschaft gegründet wurde.

§ 9 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses aller Gesellschafter. Als Verfügung in diesem Sinn gelten auch die Einräumung von Unterbeteiligungen oder die Eingehung von Rechtsverhältnissen, durch die ein Gesellschafter hinsichtlich seines Geschäftsanteils in eine treuhänderische Stellung gerät oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten bindet. Diese Beschränkungen

gelten auch für Teile von Geschäftsanteilen. Die Bestimmungen des § 17 GmbHG bleiben unberührt.

§10

Finanzplan und Jahresabschluss

(1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 01. September des Vorjahres einen Finanzplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Dieser Finanzplan wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.

(2) Der Geschäftsführer erstellt ebenfalls für jedes Kalenderjahr einen Organisations- und Qualifikationsplan. Aus diesem ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellen muss. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt kenntlich zu machen, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern der Stadt besetzt sind. Der Organisations- und Qualifikationsplan ist dem Finanzplan als Anlage beizufügen.

(3) Der Geschäftsführer hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht im Sinne des § 121 GO LSA in Verbindung mit dem HGrG und in analoger Anwendung des EigBG LSA innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen.

§ 11

Recht auf Einsichtnahme

(1) Die Stadt ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften der ARGE zu nehmen; ferner stehen der Stadt die Befugnisse nach § 53 HGrG zu. Für die Innenrevision der Agentur gilt das Gleiche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 49 SGB II. Dies schließt das Recht zur Prüfung durch den Bundesrechnungshof ein.

(2) Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.

(3) Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 129 Abs. 3 GO LSA die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(4) Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Stadt an der ARGE.

§ 12

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger sowie soweit zulässig im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Stadt.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, sind die Gesellschafter verpflichtet, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

(3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 14

Kosten

Die Gesellschafter tragen die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten bis zu 5.000,00 € zu gleichen Teilen.

Halle (Saale), den

Für die Agentur
Edner

Für die Stadt
Häußler